

V E R O R D N U N G

**des Gemeinderates der Gemeinde Techelsberg am Wörther See vom 12. Dezember 2019,
Zahl: 117/2/2019-I, mit der Bestimmungen zum Schutz gegen Lärm erlassen werden
(Lärmschutzverordnung)**

Gemäß § 2 Abs. 4 des Kärntner Landessicherheitsgesetzes – K-LSiG, LGBL. Nr. 74/1977, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 85/2013, wird verordnet:

§ 1 Lärmerregung

- 1) Wer ungebührlicher Weise störenden Lärm erregt, begeht eine Verwaltungsübertretung.
- 2) Unter störenden Lärm sind die wegen ihrer Lautstärke für das menschliche Empfindungsvermögen unangenehm in Erscheinung tretende Geräusche zu verstehen.
- 3) Lärm wird dann ungebührlicher Weise erregt, wenn das Tun oder Unterlassen, das zur Erregung des Lärms führt, jene Rücksichten vermissen lässt, die im Zusammenleben mit anderen Menschen verlangt werden müssen.

§ 2 Störender Lärm

Störender Lärm wird jedenfalls in ungebührlicher Weise erregt durch:

- 1) Das Starten von Kraftfahrzeugen und Motorfahrzeugen, sofern dieses nicht die Zu- und Abfahrt betrifft, auf Straßen die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, und sonstigen Privatgrundstücken, sowie durch das Laufenlassen von Verbrennungsmotoren aller Art auf diesen Grundflächen, sofern die Straßen und Grundflächen im Ortsgebiet oder in unmittelbarer Nähe von bewohnten Objekten liegen.
- 2) Die Holzbe- und -verarbeitung wie insbesondere unter Einsatz von Kreissägen, Hobelmaschinen, Kettensägen, Geräten und Maschinen zum Holzspalten im Freien und in Gebäuden bei geöffneten Fenstern in der Nähe von bewohnten Objekten an Sonn- und Feiertagen überhaupt und an Werktagen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 08.00 Uhr.
- 3) Die Benützung von mit Verbrennungsmotoren betriebenen Gartengeräten wie beispielsweise Rasenmähern, Rasentrimmern, Motorsensen, Häckslern, Heckenscheren und von elektrisch- oder mit Verbrennungsmotoren betriebenen Laubbläsern in der Nähe von bewohnten Objekten an Sonn- und Feiertagen überhaupt und an Werktagen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 08.00 Uhr.

- 4) Die maschinelle Be- und –verarbeitung von Metall, Stein und sonstigen Materialien insbesondere unter Einsatz von Maschinen mit Trennscheiben, Winkelschleifern, Bohrmaschinen und motorbetriebenen Sägen im Freien und in Gebäuden bei geöffneten Fenstern in der Nähe von bewohnten Objekten an Sonn- und Feiertagen generell und an Werktagen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 08.00 Uhr.
- 5) Erdaushub-, Planier- und Schüttungsarbeiten unter Einsatz von Baggern, Ladegeräten und sonstigen kompressorbetriebenen Maschinen in der Nähe von bewohnten Objekten an Sonn- und Feiertagen generell und an Werktagen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 08.00 Uhr.
- 6) Hämmern, Bohren und ähnliche Arbeiten in Mehrfamilienwohnhäusern an Sonn- und Feiertagen generell und an Werktagen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 08.00 Uhr, ausgenommen sind unerlässliche Reparaturen zur Behebung unvorhersehbarer Gebrechen.
- 7) Das Einwerfen von Glasflaschen in dafür vorgesehene, allgemein zugängliche Sammelstellen in unmittelbarer Nähe von bewohnten Objekten an Sonn- und Feiertagen generell und an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 08.00 Uhr.
- 8) Die durch mangelhafte Haltung von Tieren verursachte, länger andauernde Geräuschentwicklung wie Bellen, Jaulen, Krächzen, Stampfen und Ähnliches in und in der Nähe von bewohnten Objekten.
- 9) Das Betreiben von Rundfunk- und Fernsehgeräten, Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten in öffentlichen Anlagen und Flächen, sofern dies bei unbeteiligten Personen auffällig wahrnehmbare Geräuscheinwirkung hervorruft.
- 10) Singen, Musizieren und das Betreiben von Rundfunk- und Fernsehgeräten, Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten in der Zeit der Nachtruhe (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) über Zimmerlautstärke oder im Freien in der Nähe von bewohnten Objekten.
- 11) Den Betrieb von Modellen mit Verbrennungskraftmaschinen innerhalb eines Umkreises von 400 m von bewohnten Objekten und durch den Betrieb von Modellen mit Verbrennungsmotoren ohne Schalldämpfer generell. Ausgenommen ist der Betrieb dieser Modelle in genehmigten Einrichtungen wie z.B. Modellflugplätzen und Modellrennbahnen im Rahmen der Genehmigung.

§ 3

Ausnahmen

- 1) Kein störender Lärm wird in ungebührlicher Weise erregt durch Geräusche, die mit einer gemäß dem Kärntner Veranstaltungsgesetz 2010 – K-VAG 2010, LGBl. Nr. 27/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2018, durchgeführten Veranstaltung üblicherweise verbunden sind.
- 2) Ausgenommen nach § 2 Abs. 3 bis 5 dieser Verordnungen sind Arbeiten durch die Gemeinde Techelsberg am Wörther See und die von ihr beauftragten Unternehmen an öffentlichen Verkehrsflächen, Grünanlagen, Parkanlagen, Sport- und Badeanlagen.

- 3) Ausgenommen von § 2 Abs. 4 bis 6 sind Maßnahmen, welche nach der Kärntner Bauordnung 1996 – K-BO 1996, LGBl. Nr. 62/1996, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. Nr. 71/2018, oder der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 112/2018, bewilligt wurden.

§ 4 Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Verordnung gelten als Verwaltungsübertretung und sind gemäß § 4 Kärntner Landessicherheitsgesetz – K-LSiG von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen.

§ 5 Inkrafttreten

- 1) Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2020 in Kraft.
- 2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Techelsberg am Wörther See vom 18. September 1981, Zahl: 858/1981, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Johann Koban